

Richtlinie der Stadt Meerbusch für die Vergabe von Finanzmitteln aus dem Osterathfonds im Projekt „IHKO Osterath“

Die Stadt Meerbusch wird in den kommenden Jahren das umfassende Maßnahmenpaket aus dem Integrierten Handlungskonzept Osterath (IHKO) umsetzen, das mit finanzieller Unterstützung der Städtebauförderung von Bund und Land NRW realisiert wird. Dieses IHKO dient als wichtiges strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument für die Osterather Stadtentwicklung und zielt darauf ab, bestehende Probleme und Herausforderungen im Stadtteil anzugehen. Ziel ist es, Osterath fit für die Zukunft zu machen, indem der gesamte Stadtteil auf Basis eines attraktiven und lebendigen Ortskerns nachhaltig und klimagerecht gestaltet wird. Die Beteiligung der Menschen vor Ort ist besonders wichtig: Alle Bürger*innen, lokalen Institutionen, Vereine und Einrichtungen haben die Möglichkeit, aktiv am Gestaltungsprozess teilzunehmen und ihre Ideen einzubringen.

Mit dem Osterathfonds, der gemäß Nr. 10.2.2 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2023 des Landes NRW ins Leben gerufen wurde kann jedermann aktiv am Stadtumbauprozess teilnehmen. Der Fonds eröffnet die Chance, kleinere, in sich abgeschlossene Projekte und Aktionen zu entwickeln und umzusetzen, die von der Gemeinschaft getragen werden. Mit der finanziellen Unterstützung des Osterathfonds sollen die Ideen und Vorschläge der Bürger*innen in die Tat umgesetzt werden. So wird nicht nur das Engagement der Einzelnen gefördert, sondern es leistet jeder einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung von Osterath. Hier sind es die kreativen Ideen aus der Bürgerschaft, die den Stadtteil lebendiger und lebenswerter machen!

Damit die Auswahl der Projekte transparent durchgeführt werden kann, wurden vom Rat der Stadt Meerbusch diese nur für den Stadtteil Osterath geltenden Vergaberichtlinien beschlossen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem vom Rat der Stadt Meerbusch beschlossenen Stadtumbaugebiet „Meerbusch-Osterath“ (Anlage 1).

2. Fördergrundsätze, Ziele und Kriterien zur Beurteilung der Projekte

Alle Bürger*innen sowie Vereine und Institutionen im Stadtteil Osterath, die sich mit ihren Ideen, Aktionen, Maßnahmen und Projekten für eine Stärkung und positive Entwicklung des Stadtteils einsetzen wollen, können Geld aus dem Osterathfonds beantragen. Die Projekte und Aktionen müssen dabei aus der Bewohnerschaft bzw. mit der Bewohnerschaft initiiert werden. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die im Stadtteil wohnen sowie die im Stadtteil ansässigen / tätigen Vereine und Institutionen.

Der Osterathfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu fördern, indem nicht-kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und mit finanzieller Unterstützung sowohl öffentlicher als auch privater Mittel realisiert werden.

Ziel des Osterathfonds ist es,

- den Gemeinschaftsgedanken, das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Identifikation in und mit dem Stadtteil Osterath zu fördern,
- zu eigenverantwortlichem Handeln und stadtteilbezogenen Aktivitäten zu motivieren und
- bürgerschaftliche Aktivitäten mit kommunalen Vorhaben zu verknüpfen.

Das Projekt / die Aktion muss mindestens einem, sollte idealerweise mehreren der folgenden Kriterien entsprechen und in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt werden:

- Es muss einen eindeutigen Bezug zum Stadtteil Osterath haben und wirkt im Stadtteil.
- Es stärkt das Image des Stadtteils und erhöht die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtteil.
- Es fördert das bürgerschaftliche Engagement in Osterath.
- Es fördert die Integration unterschiedlicher Gruppen in Osterath.
- Es stärkt nachbarschaftliche Kontakte und das Zusammenleben.
- Es belebt die Stadtteilkultur,
- Es verschönert und verbessert das Wohnumfeld,

3. Fördergegenstände

Die Finanzierung u.a. folgender Maßnahmen kann förderfähig sein:

- Maßnahmen und Aktionen zur Verbesserung des Stadtbildes und des Wohnumfeldes,
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,
- Veranstaltungen, Mitmachangebote, Festivitäten im Osterather Ortskern,
- Maßnahmen zur Aktivierung der Bevölkerung für den Stadterneuerungsprozess,
- Stadtteilbezogene Öffentlichkeits- und Imagearbeit.

Die Mittel aus dem Osterathfonds sollen jedoch nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen. Sie können für Sach- und Honorarkosten sowie für kleinere investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden, die einen nachhaltigen Nutzen für Osterath und das Programmgebiet haben.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen		
Investive Maßnahmen	Investitionsvorbereitende Maßnahmen	Nichtinvestive Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> - Begrünung - Beschilderung - Kunst - Stadtmobiliar 	<ul style="list-style-type: none"> - Wettbewerbe - Befragungen - Umfragen 	<ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen - Webbasierte Dienstleistungen

Bei investiven Projekten ist der Nutzen für den Stadtteil deutlich hervorzuheben und das Projekt muss in eine Aktivität im Stadtteil und / oder Öffentlichkeitsarbeit eingebettet sein. Aus den damit finanzierten Vorhaben dürfen keine Folgekosten entstehen, es sei denn, die Vorhaben eignen sich dazu, mehrfach aufgelegt zu werden und die Deckung der Folgekosten wurde von den Initiatoren im Vorfeld gesichert.

Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist ausdrücklich erwünscht.

4. Art und Umfang der Förderung

Der Osterathfonds besteht aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund und Land einschließlich des von der Stadt Meerbusch aufzubringenden Eigenanteils (öffentliche Mittel). Diese Mittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel für Maßnahmen bereitgestellt, sofern auch private Mittel in mindestens gleicher Höhe eingesetzt werden. Die Förderung aus Mitteln des Osterathfonds wird den privaten Projektträgern für die Einzelmaßnahme als nicht zurückzahlender Zuschuss in Höhe von max. 50% der als förderfähig anerkannten Kosten gewährt, sofern bestätigt wird, dass mind. 50% der als förderfähig anerkannten Kosten durch Private bereitgestellt wird.

5. Antragsverfahren

Das Budget des Osterathfonds beträgt jährlich 5.800 € für die Jahre bis einschließlich 2028. Vorbehaltlich der weiteren Förderperiode wird der Osterathfonds auch darüber hinaus fortbestehen. Eine Förderung durch den Osterathfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Anträge können ganzjährig gestellt und entschieden werden. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen.

Vorab beraten lassen: Um formale Fehler zu vermeiden, soll schon vor der Antragsstellung ein Beratungsgespräch mit dem Citymanagement (E-Mail, Telefon wird ergänzt nach Vergabe) durchgeführt werden. Es wird empfohlen, den Kontakt möglichst frühzeitig zu suchen. Das Citymanagement leistet Hilfestellungen sowohl bei der Entwicklung der Projekte, während des Antragsverfahrens als auch beim Ausfüllen der Formulare und der Erstellung des Verwendungsnachweises (s.u.). Eine Checkliste unterstützt bei der korrekten Abrechnung des geförderten Projektes.

Schriftlicher Antrag: Der Antrag muss schriftlich mit einer kurzen Projektbeschreibung unter Würdigung der Fördergrundsätze, Ziele und Kriterien des Osterathfonds beim Citymanagement mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Auswahlgremiums eingereicht werden. Bei Beantragung ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen. Dieses ist beim Citymanagement zu erhalten.

Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zur Antragsstellerin / zum Antragssteller
- Maßnahmenbezogene Beschreibung samt Nutzen für Osterath

- Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung, einschließlich ggfs. entstehende Folgekosten durch Pflege und Unterhaltung
- Bestätigung über mind. 50% Eigenanteil
- Räumliche Zuordnung
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Bestätigung, dass keine Doppelfinanzierung erfolgt
- Rechtsverbindliche Unterschrift

Zuschussfinanzierung: Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. In einem Finanzplan ist darzustellen, welche Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Projektes getätigt werden. Die notwendigen finanziellen Eigenanteile des Projektträgers müssen in dieser Übersicht ebenfalls entsprechend dargestellt werden. Darüber hinaus ist darzustellen, ob und mit welchen anderen Mitteln das Projekt finanziert und mitgestaltet wird. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. Hierzu zählen vorhandene Eigenmittel, aber auch Zuschüsse anderer Zuschussgeber und Spenden. Diese Mittel sind vorrangig einzusetzen. Förderfähig sind Sachkosten für die Umsetzung der Projekte (z. B. Verbrauchsmaterial im Rahmen der Projektumsetzung) und Honorarkosten Dritter. Aufwandsentschädigungen müssen sich am Höchstsatz der aktuell geltenden Honorarrichtlinie der Volkshochschule Meerbusch orientieren. Begründete Ausnahmen bei der Höhe der Aufwandsentschädigungen sind möglich.

Nicht förderfähig sind Projekte, deren Schwerpunkt außerhalb des Stadterneuerungsgebietes liegt, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger eingesetzt werden können (Doppelförderung), Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung/Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten), Kostenanteile in Höhe, in der der Antragsteller*in steuerliche Vergünstigungen nach § 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen kann.

Zuschüsse können nur für solche Maßnahmen oder Projekte beantragt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden. Sie reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten beziehungsweise die tatsächlichen Einnahmen höher als die veranschlagten Einnahmen sind.

Außerdem förderunfähig sind kommerzielle Maßnahmen, unbefristete Aktivitäten sowie Maßnahmen, die nicht den Zielen aus Punkt 2 entsprechen.

6. Bewilligungsverfahren

Prüfung der Förderfähigkeit: Das Citymanagement prüft in Abstimmung mit der Stadt Meerbusch die grundsätzliche Förderfähigkeit der Projektanträge. Die förderfähigen Projektanträge sollen durch Vertreter*innen der Antragssteller dem Projektbeirat, der als Vergabegremium fungiert, vorgestellt werden. Anschließend entscheidet der Projektbeirat über die Vergabe der Fördermittel.

Entscheidung des Projektbeirats: Gemäß Beschluss des Rats der Stadt Meerbusch vom **xx.xx.xxxx** ist der Projektbeirat das Vergabegremium für den Osterathfonds.

Der Projektbeirat besteht aus jeweils:

- Einem / Einer Vertreter*in des Vereins „Pro Osterath e.V.“
- Einem / Einer Vertreter*in des Vereins „W.I.R. Werbe-Interessen-Ring Osterath e.V.“
- Einem / Einer Vertreter*in des „Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e. V.“
- Einem / Einer Vertreter*in Schule/Kindertagesstätte/Jugendzentrum
- Einem / Einer Vertreter*in Seniorenbeirat aus Osterath
- Einem / Einer Vertreter*in Umwelt- oder Naturschutzverbände / -vereine
- Sechs Bürger*innen

Die Auswahl der bürgerschaftlichen Mitglieder erfolgt per Zufallsauswahl aus der Einwohnermeldedatei der Stadt Meerbusch nach vorher festgelegten Kriterien, um ein nach Geschlecht, Alter und Herkunft möglichst gemischtes Gremium zu erhalten. Es werden ca. 50 Personen angeschrieben und nach ihrem Interesse an einer Mitarbeit gefragt. Die Auswahl der sechs Mitglieder und ihrer jeweiligen Stellvertreter*innen per Losverfahren im Rahmen einer Infoveranstaltung für alle Angeschriebenen. Die Neubesetzung der bürgerschaftlichen Mitglieder des Beirats erfolgt nach dem gleichem Verfahren alle drei Jahre. Die Akteursvertreter*innen bleiben über die gesamte Projektlaufzeit Mitglieder im Beirat.

Für jedes Mitglied ist eine(e) Stellvertreter(n) zu benennen. Das Gremium ist auch entscheidungsfähig, wenn nicht alle Positionen besetzt sind. Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

Bis zu zwei Wochen vor einer Sitzung des Projektbeirats können die Anträge eingereicht werden. Der Beirat tagt in der Regel nicht öffentlich vierteljährlich, die Sitzungstermine werden rechtzeitig bekanntgemacht. In dringenden Fällen kann von dieser Vorgehensweise abgewichen werden. Die Koordination des Projektbeirats übernimmt das Citymanagement, welches auch die Sitzungen entsprechend dokumentiert.

7. Vergabe der Fördermittel

Die Mittel werden in der Reihenfolge der eingehenden schriftlichen Anträge und abhängig von der Entscheidung des Projektbeirats vergeben, solange Mittel zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

Nach Zustimmung zum Projektantrag durch den Projektbeirat erfolgt eine schriftliche Bewilligung durch die Stadt Meerbusch. In der Bewilligung werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt.

8. Pflichten des Projektträgers / Antragstellers

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt der Mitteilung über die Gewährung des Zuschusses begonnen werden. Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Citymanagement (E-Mail:, Telefon: werden ergänzt nach Vergabe) abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm „Lebendige Zentren“ und durch Finanzhilfen des Bundes und des Landes und einem Eigenanteil der Stadt Meerbusch zu verweisen. Die dafür notwendigen Materialien sind beim Citymanagement erhältlich.

Für die Umsetzung des Projektes wird zwischen dem Antragsteller und der Stadt Meerbusch ein Weiterleitungsvertrag für Fördermittel geschlossen. Der Antragsteller hat die gesetzlichen Vergaberichtlinien einzuhalten. Für diesbezügliche Beratung stehen die Stadt Meerbusch und das Citymanagement zur Verfügung.

9. Auszahlung der Fördermittel aus dem Osterathfonds

Die Mittel aus dem Osterathfonds werden über die Stadt Meerbusch grundsätzlich nachträglich ausgezahlt. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Kurzbericht zur Durchführung des Projektes bzw. der Aktion (max. eine DIN A4-Seite) mit Fotos,
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel, Belegexemplare von Flyern, Plakaten etc.),
- eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen / Ausgaben),
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben sowie
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen (drei formlose Preisanfragen) bei Ausgaben zwischen 500 € und 2.500 € (bei Summen über 2.500 € sind Vergleichsangebote einzuholen).

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes bzw. der Aktion vorgenommen werden. Das Citymanagement und die Stadt Meerbusch prüfen die vorgelegten Unterlagen. Nach Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch die Stadt Meerbusch wird die Förderung an den Empfänger ausgezahlt. Ist eine vom Projektbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall aus dem Osterathfonds eine Vorfinanzierung von höchstens 80 % der förderfähigen Summe erfolgen. Der Projektbeirat kann eine Empfehlung aussprechen, ob Fördermittel vorab ausgezahlt werden sollen. Die Entscheidung über die Auszahlungsmodalitäten trifft aber die Stadt Meerbusch.

10. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Sie beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, Instandhaltung sowie Neu- bzw. Ersatzbeschaffung.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Das gleiche gilt für eine zeitlich begrenzte zweckentsprechende Nutzung.

11. Widerrufsmöglichkeiten / Rückforderungsmöglichkeit / Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Zuschuss zurückgefordert. Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn die begünstigte Person / Einrichtung / der begünstigte Verein die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist an die Stadt Meerbusch zurückerstattet.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Meerbusch vom **xx.xx.xxxx** in Kraft.